

Aktenzeichen: 4 AZR 1081/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 27. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b
(Angestellter im Dokumentationszentrum der
Bundeswehr für retrospektive Recherchen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats
(in Stichworten)

Eingruppierung von Angestellten der Datenverarbeitung nach allgemeinen Fallgruppen; retrospektive Recherchen im Dokumentationszentrum der Bundeswehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1081/78

19 Sa 150/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
27. Mai 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

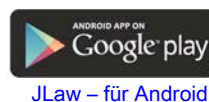
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. September 1978 - 19 Sa 150/78 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) angehört, ist seit 15. März 1973 bei der Beklagten beschäftigt. Er ist im Dokumentationszentrum der Bundeswehr in B in der Abteilung Information im Dezernat passive Information tätig. Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach der VergGr. VIII BAT, ab 1. Oktober 1973 Vergütung nach VergGr. VII BAT und ab 1. Oktober 1974 Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Seit 1. Februar 1976 bezieht er Vergütung nach VergGr. V b BAT. Mit Schreiben vom 23. Februar 1976 beantragte der Kläger seine Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab.

Dem Kläger ist als Hauptaufgabe - von ihm "retrospektive Recherchen" genannt - zugewiesen, eingehende Anfragen der Beklagten und Auftragnehmer eines Bundeswehr- bzw. Verteidigungsauftrages in die Computersprache umzusetzen, Informationen aus EDV-Speichern abzurufen und schließlich als zusammengestelltes Recherchenergebnis den Anfragenden zur Verfügung zu stellen.

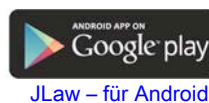
Im einzelnen hat der Kläger folgende Tätigkeiten mit folgenden zeitlichen Anteilen an der Arbeitszeit auszuüben:

1. Geistiges Erfassen und Verarbeiten auch komplizierter Anfragen, Hinzuziehen eines Fachdokumentars in schwierigen Fällen als Berater, Umsetzen der Anfrage aus der Umgangssprache in die Speichersprache, auf der der zu befragende Speicher aufgebaut ist (Schlagwörter, DK), Mitwirken bei der Weiterentwicklung von Ordnungssystemen 10 v. H.
2. Selbständiges Durchführen von Recherchen in konventionellen Speichern, selbständiges Durchführen von Recherchen in EDV-Speichern, dabei Bedienen der Gerätekonfiguration 35 v. H.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3. Durchführen des Dialogbetriebes mit dem EDV-System STAIRS durch systematisches Verändern der Suchfrage und erneute Eingabe bis zum Vorliegen des erwünschten Ermittlungsergebnisses 35 v. H.
4. Nachprüfen des Recherchenergebnisses auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und Übereinstimmung mit dem gestellten Thema; Ermitteln der auf die gestellte Thematik zutreffenden Informationen in ständigem Kontakt mit dem DOK-Benutzer (Relevanzermittlung) 10 v. H.
5. In Einzelfällen Durchführen weitergehender Recherchen in Spezialbibliographien und Zusammenstellen der Ergebnisse zu umfangreichen Fachbibliographien 10 v. H.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Kläger insbesondere folgende Vorschriften zu beherrschen und zu berücksichtigen:

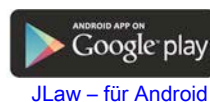
System der internationalen Dezimalklassifikation;
interne Arbeitsanweisung des DOKZENT Bw über systemgebundene Schlagwörter;
besondere Anweisung des DOKZENT Bw für den Dokumentationsdienst;
Bestimmungen des DOKZENT Bw über Anlegen und Führen der Arbeitsblätter;
vollständige Beherrschung der zur Anwendung der maschinellen Informationssysteme erforderlichen Speichersprachen.

Der Kläger meint, er hebe sich aus VergGr. V b BAT dadurch heraus, daß seine Tätigkeit besonders verantwortungsvoll sei. So führe er grundsätzlich die Recherchen verantwortlich ohne konkrete Anweisung durch die Fachdokumentare durch. Lediglich bei spezifisch-wissenschaftlichen Fragen ziehe er den Fachdokumentar

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zu Beratungen hinzu, der ihm gegenüber jedoch nicht weisungsbefugt sei. Er stehe auch nicht unter der Aufsicht eines Fachdokumentars. Er allein entscheide, wann er den Recherchen-Dialog am Terminal beende, wann er also das Ergebnis für vollständig erachte. Danach liege die volle Verantwortung für fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit bei ihm. Die besondere Verantwortung ergebe sich aus der Aufgabenstellung des Dokumentationszentrums, das für wissenschaftliche Informationen und Forschungsinformationen aus dem Verteidigungsbereich die einzige zentrale Sammel- und Nachweisstelle sei. Seine Arbeitsergebnisse würden ungeprüft dem Auftraggeber übermittelt. Der Fachdokumentar erhalte lediglich eine Kopie zur Kenntnisnahme.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1975 nach VergGr. IV b BAT zu bezahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v. H. ab Klagezustellung (24. Oktober 1977) zu verzinsen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, eine im Dokumentationszentrum eingehende Anfrage werde zunächst dem Sachgebietsleiter und sodann dem Fachdokumentar vorgelegt. Der Fachdokumentar überprüfe, ob die Anfrage überhaupt bearbeitet werden dürfe und leite sie dann an den Kläger weiter, wobei in vielen Fällen erhebliche Einstiegshilfen gegeben würden. Die vom Kläger erzielten Arbeitsergebnisse würden sodann auf Fehler überprüft. Die Tätigkeit des Klägers bestehe also allein aus Abfragen dessen, was zuvor gespeichert worden sei. Aufgrund seiner wissenschaftlichen Ausbildung sei nur der Fachdokumentar in der Lage, die jeweiligen Anfragen und Themenbereiche inhaltlich auszuloten. In diesem Rahmen müsse der Kläger durch sogenannte Randabfragen versuchen, eine möglichst umfassende und vollständige Information zu erhalten. Dabei werde er vom zuständigen wissenschaftlichen Fachdokumentar unterstützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 9.797,04 festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage bei unverändertem Streitwert stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung stattgegeben.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger für die Zeit ab 1. Oktober 1975 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Zwischen den Parteien gelten aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT und dessen Anlage 1 a normativ und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach richtet sich die Vergütung des Klägers nach einer bestimmten Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT 1975). Somit bedarf es grundsätzlich der Festlegung der Arbeitsvorgänge, um beurteilen zu können, welcher Vergütungsgruppe die Tätigkeit eines Angestellten zuzuordnen ist. Das Landesarbeitsgericht hat zwar eine Festlegung der Arbeitsvorgänge des Klägers unterlassen. Dies ist aber vorliegend unschädlich, da das Landesarbeitsgericht für 56 v. H. der Arbeitszeit des Klägers umfassende Aufgaben die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT rechtsfehlerfrei bejaht hat.

Das Landesarbeitsgericht erblickt die besondere Verantwortung des Klägers im Sinne der VergGr. IV b BAT darin, daß die Beklagte seine Arbeitsergebnisse ungeprüft an ihre Kunden weiterleitet. Gemeint sind damit die Ergebnisse der sogenannten "retrospektiven Recherchen" des Klägers, die das Landesarbeitsgericht allein prüft. Das Landesarbeitsgericht bejaht somit für die ge-

- 6 -



- 6 -

samen "retrospektiven Recherchen" des Klägers die besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b BAT. Diese Recherchen nehmen 70 v. H. der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch (Ziff. 2 und 3 der Tätigkeitsdarstellung), die dieser für die "retrospektiven Recherchen" verwendet, das sind 80 v. H. seiner Gesamtarbeitszeit, wie der Kläger unwidersprochen vorgetragen hat. Daß die Tätigkeitsbeschreibung des Klägers mit ihren zeitlichen Anteilen sich nur auf die sogenannten "retrospektiven Recherchen" bezieht, ergibt sich daraus, daß der Kläger für die einfachen Recherchen keine besondere Verantwortung behauptet und darlegt. Beziehen sich aber 70 v. H. Recherchentätigkeit auf 80 v. H. der gesamten Arbeitszeit (retrospektive Recherchen), so ergibt dies 56 v. H. der gesamten Arbeitszeit des Klägers. Da das Landesarbeitsgericht somit für 56 v. H. der gesamten Arbeitszeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT rechtsfehlerfrei bejaht hat, führen alle denkbaren Arbeitsvorgänge zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit mindestens 50 v. H. seiner Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT erfüllt.

Heranzuziehen für die Eingruppierung des Klägers in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1975 sind entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht die Fallgrn. 1 a der VergGr. V b und IV b BAT, die während dieses Zeitraums noch nicht in Kraft waren, sondern

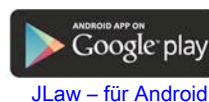
VergGr. V b Fallgr. 1 BAT a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgrn. 1 der VergGrn. VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach)*

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der VergGr. V b Fallgr. 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

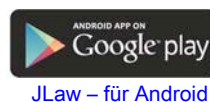
Die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen reichen aus, um auch für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1975 die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT a.F. durch den Kläger bejahen zu können. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß zunächst zu prüfen ist, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe V b BAT erfüllt. Hierbei hat es rechtsfehlerfrei bejaht, daß die Tätigkeit des Klägers gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit den Ausführungen des Arbeitsgerichts zugestimmt, daß die vom Kläger durchzuführenden Recherchen die Beherrschung der zur Anwendung der maschinellen Informationssysteme erforderlichen Speichersprachen voraussetzen und daß weiter die vom Kläger vorzunehmende Umsetzung komplizierter Anfragen in die Speichersprache sowie das anschließende Abfragen der Systeme und der Beherrschung des EDV-Systems und schließlich die vollständige Zusammenstellung des Recherch-Ergebnisses Kenntnisse erfordern, wie sie für analysierende Denkvorgänge zugrunde gelegt werden müssen, die ihrerseits für das selbständige Tätigwerden im Sinne der VergGr. V b BAT typisch seien. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht bejahen, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT a.F. erfüllt.

Verfahrensrügen hat die Revision insoweit nicht erhoben. Sie meint nur, das Landesarbeitsgericht habe die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT nicht ausreichend geprüft, sondern sich fehlerhaft darauf berufen, daß die Beklagte insoweit Einwendungen tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht erhoben habe. Damit hat aber das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der Revision die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT durch den Kläger nicht deshalb bejahen wollen, weil sie die Beklagte zugestanden hat. Das wäre - wie der Revision einzuräumen ist - fehlerhaft gewesen, denn die Parteien können Rechtsbegriffe nicht wie Tatsachen unstreitig stellen (vgl. hierzu BAG AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Hinweis auf fehlende Einwendungen der Beklagten diene dem Landesarbeitsgericht jedoch nur zur Begründung dafür, von eigenen Erwägungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT abzusehen und insoweit auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts zu verweisen. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

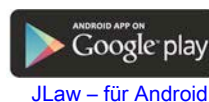
Das Landesarbeitsgericht bejaht sodann, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT erfüllt (Heraushebung aus der VergGr. V b Fallgr. 1 durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit). Hierbei geht es vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung (BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT) ausführt, das geforderte Maß der Verantwortung in VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT könne z. B. in der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen und in materiellen oder ideellen Belangen des Arbeitgebers, die durch die Tätigkeit des Angestellten berührt würden, begründet sein. Ausschlaggebend ~~könnten~~ auch Gründe im Behördenapparat oder auch die Auswirkungen der dem Angestellten übertragenen Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter sein.

Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob sie Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob das Tatsachengericht den zunächst zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht stellt zunächst fest, den Kläger treffe die Verantwortung dafür, daß die Ergebnisse seiner Recherchen, die für die anfragenden Institutionen und für den Ruf des Dokumentationszentrums von besonderer Bedeutung seien, ordnungsgemäß und vollständig sind. Damit begründet das Landesarbeitsgericht aber entgegen den Darlegungen der Revision nicht die besondere Verantwortung des Klägers im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT. Vielmehr führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, die besondere Verantwortung des Klägers, mit der er sich aus der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT heraushebe, liege darin, daß das Dokumentationszentrum die Ergebnisse der Recherchen des Klägers ohne weitere Prüfung an die anfragende Institution weiterleite. Dadurch wirke die Tätigkeit des Klägers unmittelbar auf die ~~ideellen und materiellen~~ Belange der Beklagten und der anfragenden Institutionen ein. An dieser Stelle seiner Entscheidungsgründe gibt das Landesarbeitsgericht zwar keine nähere Begründung dafür, inwiefern durch die Tätigkeit des Klägers die ideellen und materiellen Belange der Beklagten und der anfragenden Institutionen betroffen sind. Was das Landesarbeitsgericht aber damit meint, läßt sich seinen vorangegangenen Ausführungen entnehmen.

Dort führt das Landesarbeitsgericht nämlich aus, daß die Qualität der im Dokumentationszentrum geleisteten Arbeit und der Ruf des Dokumentationszentrums entscheidend von der Tätigkeit der Rechercheure abhingen. Damit sieht das Landesarbeitsgericht durch die Tätigkeit des Klägers die ideellen Belange der Beklagten insoweit als berührt an, als der Ruf des Dokumentationszentrums von den Arbeitsergebnissen des Klägers abhängt. Das ist eine ausreichende Begründung für die Wahrnehmung ideeller Belange der Beklagten durch den Kläger.

Zu den von der Tätigkeit des Klägers betroffenen materiellen Belange der Beklagten und der anfragenden Institutionen ergibt sich aus den vorangegangenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts daß bei fehlerhaften Arbeitsergebnissen des Klägers finanzielle Schäden nicht auszuschließen sind, da unter Umständen aufgrund



- 10 -

unzutreffender oder unvollständiger Recherchen überflüssige Forschungsarbeiten durchgeführt würden. Zwar hat das Landesarbeitsgericht im ersten Teil seiner Entscheidungsgründe in der Gefahr von Fehlleistungen bei der Tätigkeit des Klägers keine besondere Verantwortung gesehen. Wenn es aber nunmehr wieder die materiellen Belange der Beklagten und der anfragenden Institutionen anspricht, kann damit nur die Gefahr von Fehlleistungen gemeint sein und auch die Erleichterung von Forschungsarbeiten der Beklagten oder anderer anfragender Institutionen. Es liegt daher auf der Hand, daß die Recherchen des Klägers den anfragenden Stellen zeitraubende eigene Recherchen ersparen und damit finanzieller Aufwand erspart wird. Mit den so betroffenen materiellen Belangen der Beklagten und der sonstigen anfragenden Institutionen konnte das Landesarbeitsgericht die besondere Verantwortung des Klägers im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT begründen. Dies ist jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Zeit ab 1. Dezember 1975 sind für die Eingruppierung des Klägers folgende Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnis bedeuten gegenüber den in den Fallgrn. 1 a der VergGrn. VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach).*

VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgr. 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Gegenüber dem Rechtszustand vor dem 1. Dezember 1975 ist keine den vorliegenden Fall entscheidend berührende Rechtsänderung eingetreten. Die VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT ist gegenüber der früheren Vergütungsgruppe V b Fallgr. 1 BAT nur insofern geändert worden, als nunmehr nur noch die Hälfte der Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge selbständige Leistungen enthalten müssen (vgl. § 22 Abs. 2 BAT), während nach altem Recht überwiegend selbständige Leistungen erforderlich waren. Darauf kommt es aber vorliegend nicht an, da das Landesarbeitsgericht für 56 v. H. der Arbeitszeit des Klägers rechtsfehlerfrei die Notwendigkeit selbständiger Leistungen bejaht hat. Damit sind insoweit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT n.F. ebenso erfüllt wie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 BAT a.F.. Die VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT hat gegenüber der früheren VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT nur eine redaktionelle Änderung erfahren (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT VergGO BL, Teil II BL Anm. 71). Somit ist auch für die Zeit ab 1. Dezember 1975 vom Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei angenommen worden, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT erfüllt.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe durch seinen Beweisbeschluß vom 20. Juni 1978 dem Zeugen E die Beantwortung einer Rechtsfrage (Bedeutung der Tätigkeit des Klägers für die Beklagte sowie die jeweiligen Auftraggeber) übertragen. Ob dies zutrifft und deshalb unzulässig war, kann dahingestellt bleiben. Denn darauf beruht das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht. Das Landesarbeitsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung keine rechtlichen Wertungen des Zeugen E an, sondern nur Tatsachen, die der Zeuge bekundet hat. Diese Tatsachen, die das Landesarbeitsgericht von dem Zeugen erfragen durfte, kann es im Urteil verwerten, auch wenn der Beweisbeschluß nicht korrekt formuliert sein sollte.

- 12 -



gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Hauk Dr. Apfel